

Satzung

der Sportgemeinschaft im Bundesfinanzministerium und in der
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht e.V.

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1

Die Gemeinschaft trägt den Namen „Sportgemeinschaft im Bundesfinanzministerium und in der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht e.V.“. Die Kurzbezeichnung lautet „SG BMF/BaFin“. Ihr Sitz ist Bonn. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- (1) Zweck der Sportgemeinschaft ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von sportlichen Übungen, die dem allgemeinen körperlichen Ausgleich dienen.
- (2) Die Sportgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Sportgemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sportgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Mitglieder der Sportgemeinschaft sind die Mitglieder gemäß Absatz 2 und die Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied der Sportgemeinschaft kann jede natürliche Person werden, auch wenn sie nicht einer der in § 1 genannten Behörden angehört. Die Aufnahme in die Sportgemeinschaft ist schriftlich zu beantragen. Zugleich ist das Einverständnis zur Speicherung personenbezogener Daten und zum Einzug der Mitgliedsbeiträge mittels Lastschriftinzugsverfahren unter Angabe von Bankinstitut, Bankleitzahl und Kontonummer zu erklären. Über den Antrag entscheidet der Vorstand endgültig.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird Mitgliedern oder Nichtmitgliedern verliehen, die sich für die Sportgemeinschaft oder den Betriebssport verdient gemacht haben.

§ 4

- (1) Die Mitglieder besitzen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und von den für Vereinsmitglieder bestehenden Vergünstigungen Gebrauch zu machen.

§ 5

- (1) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung und zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich im Voraus zu zahlen. Er ist bis zum 31. Januar und 31. Juli eines jeden Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag schließt eine Sportunfallversicherung nach Maßgabe der jeweiligen Versicherungsbedingungen für Sportunfälle ein, die aus Anlass einer von der Sportgemeinschaft vorgesehenen sportlichen Betätigung entstehen.
- (2) Entrichtet ein Mitglied den Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach Fälligkeit, so ruhen seine gesamten Mitgliedschaftsrechte.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag kann für die einzelnen Fachgruppen unterschiedlich hoch sein. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist befugt, die Neuaufnahme von Mitgliedern generell von der Zahlung einer Aufnahmegebühr oder der Zahlung eines Vorschusses auf den Mitgliedsbeitrag abhängig zu machen.

§ 6

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit dem der Erklärung folgenden Monatsersten. Die Angabe eines Grundes ist nicht erforderlich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z. B. bei schwerer Schädigung des Zwecks oder des Ansehens der Sportgemeinschaft oder bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten, erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

III. Fachgruppen

§ 7

- (1) Zur Durchführung des Sportbetriebs wird für jede betriebene Sportart eine Fachgruppe gebildet.
- (2) Über die Einrichtung neuer Fachgruppen entscheidet der Vorstand.

IV. Organe

§ 8

- Organe der Sportgemeinschaft sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der erweiterte Vorstand
 3. der Vorstand.

§ 9

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sportgemeinschaft und bildet deren Willen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, kommt ein Beschluss zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmt. Jedes Mitglied der Sportgemeinschaft hat eine Stimme.
- (4) Ein Beschluss über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Sportgemeinschaft kommt nur zustande, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

§ 10

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand jährlich einmal, und zwar im ersten Kalendervierteljahr, einzuberufen.
- (2) Dieser ordentlichen Mitgliederversammlung hat der/die 1. Vorsitzende für den erweiterten Vorstand einen Tätigkeitsbereich über das abgelaufene Jahr abzugeben.
- (3) Der Vorstand legt ihr den Bericht der Kassenprüfer/innen vor (vgl. § 17).

§ 11

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestellt zwei Kassenprüfer/innen sowie eine/n Ersatzkassenprüfer/in für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines/r Kassenprüfers/in. Der Vorstand und die Kassenprüfer/innen werden jeweils für drei Jahre gewählt bzw. bestellt, die Mitgliederversammlung kann die Wahl bzw. Bestellung widerrufen. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Sie setzt den Mitgliedsbeitrag (vgl. § 5) fest.
- (3) Sie nimmt den Tätigkeitsbericht (vgl. § 10 Abs. 2) und den Kassenprüfungsbericht (vgl. § 10 Abs. 3) entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Sie ist ferner zuständig für Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung der Sportgemeinschaft.

§ 12

- (1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang gemäß § 18 dieser Satzung mit einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche.
- (2) Die Einladung hat den Zeitpunkt, den Versammlungsort und die Tagesordnung zu enthalten.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn 25 Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der insbesondere die Beschlüsse enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem/der 1. Vorsitzenden oder seinem(r)/ihrer Vertreter/in und dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen.

§ 13

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem/der Sozialwart/in und den Fachwarten/innen.
- (2) Er entscheidet über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§ 3), über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 6) und über Fragen des Sportbetriebs, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden.
- (3) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Beschlüsse über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedürfen der 2/3-Mehrheit.
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 14

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftwart/in, dem/der 1. und 2. Kassenwart/in und dem/der Sportwart/in. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bestellt der Restvorstand ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken des/der 1. Vorsitzenden – im Falle seiner/ihrer Verhinderung des/der 2. Vorsitzenden – mit einem der anderen Vorstandsmitglieder.

- (3) Der Vorstand entscheidet über die Ernennung und Abberufung der Fachwarte/innen und des/der Sozialwartes/in.
- (4) Der Vorstand entscheidet ferner über die Aufnahme der Mitglieder (§ 3), über die Verwendung der Mittel der Sportgemeinschaft, über den Sportbetrieb im Einzelnen und über die Einrichtung neuer Fachgruppen. Er sorgt für die Einhaltung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, in Ergänzung dieser Satzung verbindliche allgemeine und besondere Weisungen zu erlassen. Besondere Anweisungen können von Fall zu Fall von dem/der Sportwart/in und den Fachwarten/innen für ihre Geschäftszwecke gegeben werden.

§ 15

- (1) Der/die Sportwart/in ist der/die technische Leiter/in des Sportbetriebes. Er/Sie unterhält insoweit die Verbindung zu anderen Sportgemeinschaften und Sportorganisationen. Er/Sie organisiert Wettkämpfe und wacht über die ordnungsgemäße Durchführung der technischen Bestimmungen. Er/Sie kann einen Teil seiner/ihrer Aufgaben den jeweiligen Fachwarten/innen für ihr Gebiet übertragen.
- (2) Die Fachwarte/innen führen den Sportbetrieb der Fachgruppe, für die sie ernannt sind. Sie sind an Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 16

Dem/Der Sozialwart/in obliegt insbesondere die Durchführung der erforderlichen Arbeiten für die Haftpflicht- und Unfallversicherung. Er/Sie hält insoweit die Verbindung zu anderen Sportorganisationen aufrecht und erstattet die entsprechenden Meldungen.

§ 17

Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die Geschäfte der Sportgemeinschaft und den Rechnungsabschluss zu überprüfen. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung, der er durch den Vorstand vorgelegt wird.

V. Sonstiges

§ 18

Mitteilungen der Organe der Sportgemeinschaft, insbesondere die Einladung zur Mitgliederversammlung, werden durch Aushang am Fußgängereingang zum Kasino der BaFin in der Arminiusstraße in 53117 Bonn bekannt gemacht (von außen einsehbare Fensterscheibe am Pförtnerbüro). Nach zweiwöchigem Aushang gelten alle Mitglieder als unterrichtet.

§ 19

- (1) Mitgliedern, die sich besondere Verdienste um die Sportgemeinschaft erworben haben, kann eine Ehrennadel verliehen werden.
- (2) Über die Verleihung beschließt der erweiterte Vorstand mit 2/3-Mehrheit.

§ 20

- (1) Bei Auflösung der Sportgemeinschaft sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Sportgemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Sportgemeinschaft an das Sozialwerk der Bundesfinanzverwaltung e.V. Das Sozialwerk hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Bonn, 18. März 2009

Leiv-Sten Schwarzbach, 1. Vors.

Andreas Wiezorek, 2. Vors.